

# Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte

gemäß § 7 Rettungsdienstgesetz (RDG) vom 28.03.2017

zwischen

Kreis Herzogtum Lauenburg (IK: 600100023)

nachstehend „Rettungsdienstträger“ genannt,

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

AOK NORDWEST -  
Die Gesundheitskasse.

BKK-Landesverband NORDWEST

IKK Nord

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
als landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

KNAPPSCHAFT

und

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK - Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Schleswig-Holstein

Verband der Privaten Krankenversicherung  
Landesausschuss Schleswig-Holstein

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung  
Landesverband Nordwest  
für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

nachstehend „Kostenträger“ genannt

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Benutzungsentgelte gelten gemäß § 7 RDG gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des öffentlichen Rettungsdienstes des Rettungsdienststrägers, den Gemeinden als Behörden für Brandschutz und technische Hilfeleistungen und allen Kostenträgern gemäß § 7 Abs. 1 RDG. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Rettungsdienststräger und / oder Durchführer des Rettungsdienstes und anderen Institutionen, Organisationen oder Personen sind nicht zulässig.

## **§ 2 Benutzungsentgelte**

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Benutzungsentgelte auf der Grundlage des geeinten Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) vom 14.07.2020 festgelegt:

<b>Rettungsmittel:</b>	<b>Pauschalentgelt EUR:</b>	<b>Entgelt je Beförderungskilometer EUR (ab dem 16. Kilometer):</b>
RTW	1.432,53	0,00
KTW	148,21	2,91
KTW-Fernfahrten	-	-
NEF	655,68	-

(2) Für Beförderungen mit Rettungsmitteln i.S.d. § 4 Abs. 3 RDG sind die Benutzungsentgelte für RTW in Ansatz zu bringen. Der Einsatz eines VEF ist als NEF abzurechnen.

(3) KTW-Fernfahrten werden nicht gesondert abgerechnet.

(4) Es gelten die Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung, wie sie in der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019 vereinbart wurden.

## **§ 3 Fälligkeit**

(1) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Leistungsbescheides zu zahlen.

(2) Gegenüber den Kostenträgern gelten die Regelungen aus Ziff.4 der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019.

## **§ 4 Gültigkeit**

Die öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte gelten für Einsätze ab 01.10.2020. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 25.10.2019 und ist öffentlich bekannt zu machen.

Ratzeburg, den 12. Aug. 2020

Kreis Herzogtum Lauenburg



Kiel, den 24.09.2020

AOK NORDWEST –Die Gesundheitskasse.

Schwerin, den 01.10.2020

IKK Nord

i.A. B. Heidt

Kiel, den 06.10.2020

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Schleswig-Holstein

Hamburg, den 09.11.2020

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Hamburg

Hamburg, den 13/08 2020

BKK-Landesverband NORDWEST

Köln, den 20. Nov. 2020

Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

Kiel, den

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkassen (LKK)

i.A. Kiedel

Hannover, den 05. Nov. 2020

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Landesverband Nordwest